

Küchler, Berichterstatter: Kurz ein paar Bemerkungen zum Eintreten auf diesen und die beiden folgenden Erlasse, nämlich zum Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr, zum Eisenbahngesetz und zum Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen. In diesen drei wichtigsten Gesetzen bezüglich des öffentlichen Verkehrs müssen aufgrund des *Acquis communautaire* praktisch keine Aenderungen vorgenommen werden, weil die Schweiz auf diesen Gebieten eine offene Politik schon bis heute betrieben hat und auch in Zukunft betreiben wird. Ich kann grundsätzlich auf die Ausführungen unseres Kommissionspräsidenten, Herrn Darnioth, von gestern verweisen.

Die Ueberprüfung in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat gezeigt, dass der grösste Teil der im Sektor des öffentlichen Verkehrs anfallenden Anpassungen in den Kompetenzbereich des Bundesrates fällt, da nach konventioneller schweizerischer Gesetzgebungshoheit die entsprechende Materie in den Verordnungen geregelt ist. Das will aber nicht heissen, dass in den Verordnungen nur ausschliesslich untergeordnete Fragen zu behandeln oder zu regeln sind. Die Kommission hat auch bei den drei Vorlagen des öffentlichen Verkehrs danach getrachtet, dass diese Vorlagen den folgenden beiden generellen Zielvorgaben genügen, nämlich:

1. Beschränkung auf das zwingend Notwendige zur Umsetzung des *Acquis communautaire*.
2. Vermeidung von Delegationskompetenzen vom Parlament an den Bundesrat, wenn diese nicht zwingend oder von der Sache her nicht unbedingt angezeigt sind.

Die Kommission hat festgestellt, dass die drei Eurolex-Vorlagen des öffentlichen Verkehrs diesen Vorgaben entsprechen, und empfiehlt Ihnen deshalb Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler, Berichterstatter: Im Transportgesetz wird den Bahnunternehmungen eine weitgehende Tariffreiheit gewährt. Deshalb muss an den Grundprinzipien an und für sich nichts geändert werden. Lediglich die Kompetenz des Bundesamtes für Verkehr, die Tarife der EG auf Anfrage mitzuteilen, ist neu. Dies ist nötig, weil die EG-Verordnung vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen verlangt, dass die Regierungen bestehende Tarife, Konventionen usw. der EG-Kommission mitteilen.

Nach Artikel 12 Absatz 1 des geltenden Transportgesetzes ist für die Tarifaufsicht das Bundesamt für Verkehr vorgesehen. Deshalb scheint es mir zweckmässig, dass wir diese Tarifmitteilungspflicht dem gleichen Bundesamt übertragen. Die Aenderung von Artikel 12 Absatz 2 ist also zwingend. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Aenderung zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

30 Stimmen
1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-36

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Eisenbahngesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Loi fédérale sur les chemins de fer. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler, Berichterstatter: Bei Artikel 13 des Eisenbahngesetzes sind zwei Bestimmungen nicht EWR-konform:

1. Die Vorschrift gemäss Artikel 13 Absatz 1, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates der konzessionierten Transportunternehmungen aus in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern bestehen muss. Diese Bestimmung ist rein historisch bedingt, weil früher beachtliche Teile des Aktienkapitals der Schweizer Privatbahnen im Besitze von Ausländern waren. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Ein grosser Teil der Aktien ist ohnehin in den Händen von Kantonen und Gemeinden. Diese Aktionäre können weiterhin Schweizer Bürger in den Verwaltungsrat wählen. Es ist also nicht zu befürchten, dass grosse Aktienpakete von Privatpersonen im In- oder

Ausland erworben werden, weil die Dividende in der Regel aus einem bescheidenen Imbiss besteht. Deshalb kann diese Bestimmung in Artikel 13 (Abs. 1) problemlos gestrichen werden.

2. Die Vorschrift in Artikel 13 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes, wonach das ständige Personal in der Regel aus Schweizer Bürgern bestehen soll, ist ebenfalls nicht EWR-konform. Die Bestimmung ist ohne praktische Bedeutung, weil aufgrund der Besitzverhältnisse ohnehin keine Gefahr besteht, dass eine konzessionierte Transportunternehmung «überfremdet» wird. Die Aufhebung der Bestimmung schliesst jedoch nicht aus, dass zum Beispiel für einen EWR-Angehörigen als SBB-Angestellten nötigenfalls die Wohnsitzpflicht am Dienort vorgeschrieben werden kann.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Streichung von Artikel 13 zu genehmigen. Die Streichung ist zwingend.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-37

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**

**Bundesgesetz über die Schweizerischen
Bundesbahnen. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur les Chemins de fer fédéraux.
Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler, Berichterstatter: Im Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen wird nur der Ingress geändert. Im Gesetz selbst befinden sich keine EWR-widrigen Bestimmungen. Die im Ingress aufgeführten, einschlägigen EG-Vorschriften verpflichten den Bundesrat, allfällige EWR-widrige Verordnungen dannzumal anzupassen.

Im Ingress besonders zu erwähnen ist jedoch die auf der Fahne aufgeführte Richtlinie Nr. 91/440, die Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmungen der Gemeinschaft. Diese Richtlinie ist erst am 24. August 1991 publiziert worden. Sie fällt deshalb grundsätzlich noch nicht unter den Acquis communautaire, der nur Vorschriften umfasst, die vor dem 31. Juli 1991 publiziert worden sind. Es ist aber aufgrund des gegenwärtigen Standes der definitiven Bereinigung des Acquis höchst wahrscheinlich, dass diese Richtlinie trotzdem in den Acquis aufgenommen wird. Weil diese EG-Richtlinie ohnehin nicht im Widerspruch zum SBB-Gesetz und der Verkehrspolitik des Bundes steht, erscheint es zweckmässig, sie in die Vorlage aufzunehmen.

Eine wichtige Bestimmung der Richtlinie Nr. 91/440 ist übrigens in Artikel 10 enthalten. Danach kann eine internationale Gruppierung, das heisst eine Verbindung von mindestens zwei Eisenbahnunternehmungen, mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitender Verkehrsleistungen die Zugangs- und Transitrechte in den Mitgliedstaaten quasi erzwingen.

Ein typisches Beispiel dafür ist der sogenannte Hotelzug Schweiz–Spanien. Absatz 2 von Artikel 10 der erwähnten Richtlinie gibt den Eisenbahnunternehmungen für das Erbringen von Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr ein Zugangsrecht zur Infrastruktur der übrigen Mitgliedstaaten. Damit soll der kombinierte Verkehr gefördert werden. Im Transitabkommen EG/Schweiz wird übrigens in Artikel 13 ein ähnliches Zugangsrecht vereinbart. Wir werden diesen Transitvertrag in der Herbstsession behandeln.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Aenderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen im Sinne der Ingressanpassung zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

31 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Eisenbahngesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les chemins de fer. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-36
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	655-656
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 533

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.